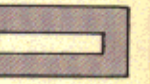
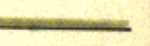


GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

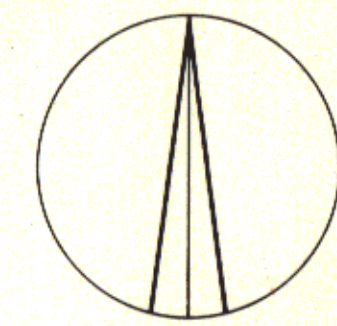


KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



VORHANDENE BAUTEN



1:1000

Festgestellt durch Verordnung vom 9. Mai 1972

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES  
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

RISSEN 29 BLATT I

(2 BLÄTTER)

BEZIRK ALTONA

ORTSTEIL 226

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 5  
Ruf 35 10 71

Feldvergleich vom Juni 1969  
Kataster- und Vermessungsamt

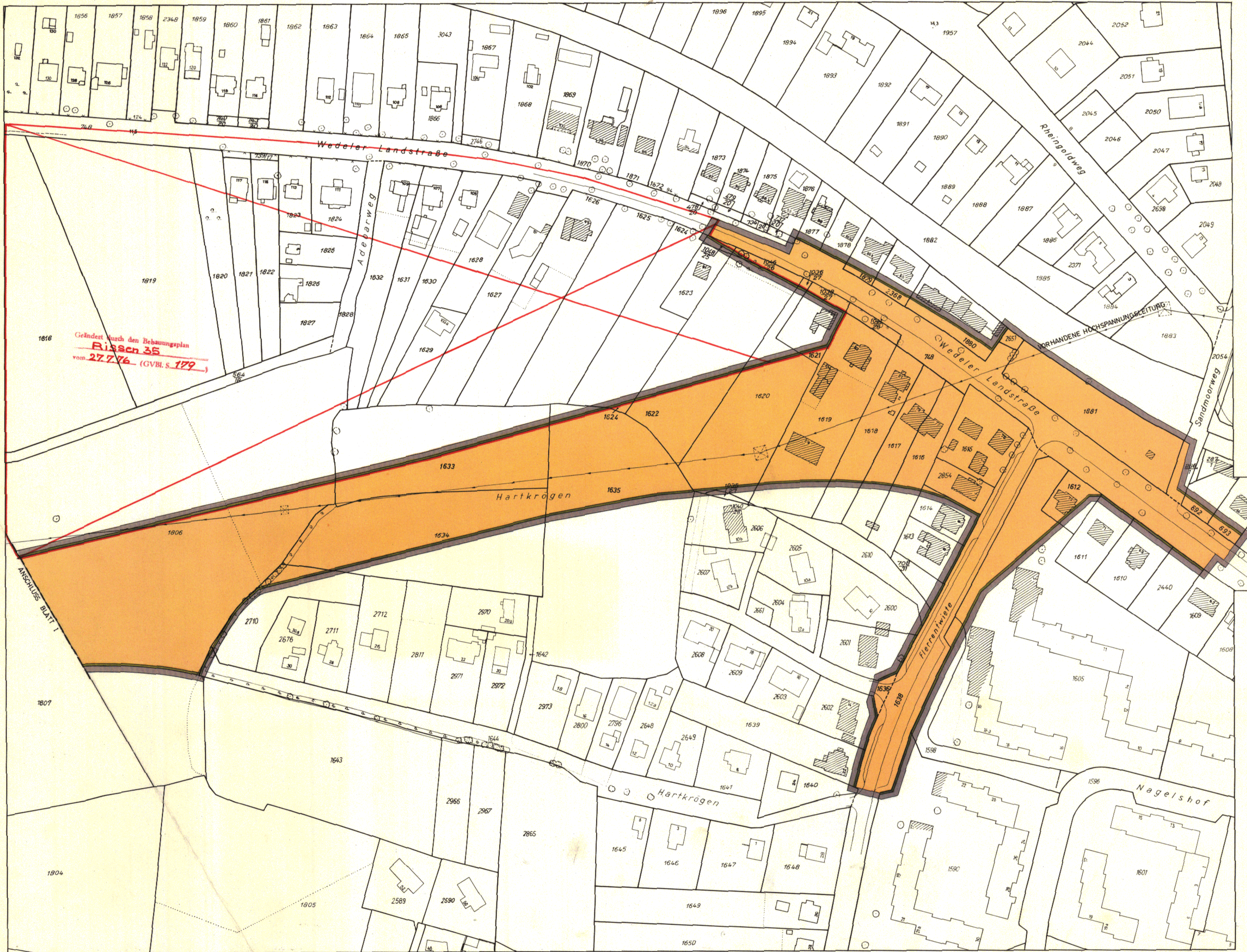
Archiv Nr. 33670 A

(K Bl. 4838, 4839 B. 66, 67)  
4938, 4939

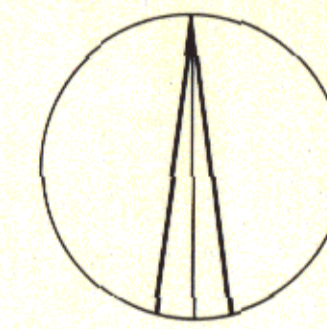
Offenbach Vermessungsamt Hamburg 1970



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES
  
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
  
- FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER
  
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
  
- KENNZEICHNUNGEN**
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
  
- VORHANDENE BAUTEN



Gekündet durch den Bebauungsplan  
**Rissen 35**  
vom 27.7.76 (GVBl. S. 179)



1 : 1000 Festgestellt durch Verordnung vom 9. Mai 1972

<b>FREIE UND HANSESTADT HAMBURG</b>	
<b>BEBAUUNGSPLAN</b> <small>AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)</small>	
<b>RISSEN 29</b>	<b>BLATT II</b> ( 2 BLÄTTER)
<b>BEZIRK ALTONA</b>	<b>ORTSTEIL 226</b>

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landsplanungsamt  
1 Hamburg 36, Stadthausbrücke 6  
Ref. 35 10 71

Feldvergleich vom Juni 69  
Kataster- und Vermessungsamt

Archiv Nr. 33670 A

(K Bl. 4939 B. 95, 96, 97, 71) © Oberdruck Verlagsanstalt Hamburg 1970



mer 5 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter werden von den dem Fachbereich angehörenden Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt. Die Vertreter der Studenten werden von den Studenten des Fachbereichs aus ihrer Mitte für ein Jahr gewählt.“

5. § 37 Absatz 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Wahlordnung kann in Ausnahmefällen, um einheitliche Wahlperioden insbesondere bei vorzeitigen Neuwahlen zu gewährleisten, Amtszeiten bestimmen, die von den in diesem Gesetz vorgesehenen Amtszeiten abweichen.“

§ 3

Änderung des Gesetzes  
über die Hochschule für Wirtschaft und Politik

Das Gesetz über die Hochschule für Wirtschaft und Politik vom 19. Februar 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76) wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „mit beratender Stimme“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Hochschulrat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwölf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.“
- c) Absatz 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:  
„Der Beschluß ist unwirksam, wenn sämtliche Vertreter einer der in Absatz 1 Nummern 2 bis 4 genannten Gruppen Einspruch erheben.“

2. § 23 Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. auf jeweils drei Dozenten ein Vertreter der in § 7 Absatz 1 Nummer 5 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter.“

3. § 27 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Wahlordnung kann in Ausnahmefällen, um einheitliche Wahlperioden insbesondere bei vorzeitigen Neuwahlen zu gewährleisten, Amtszeiten bestimmen, die von den in diesem Gesetz vorgesehenen Amtszeiten abweichen.“

§ 4

Übergangsvorschrift

(1) Die von den Personalräten gewählten Vertreter der Beamten, Angestellten und Arbeiter gehören den Gremien der Hochschulen bis zur Neuwahl von Vertretern dieser Gruppe nach den Vorschriften dieses Gesetzes weiterhin an.

(2) Die Vorsitzenden der bei der Universität gebildeten Personalräte werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglieder des Universitätskonzils.

§ 5

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Senat wird ermächtigt, das Universitätsgesetz, das Fachhochschulgesetz und das Gesetz über die Hochschule für Wirtschaft und Politik in den nunmehr geltenden Fassungen mit neuen Daten bekanntzumachen, dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und dem Fachhochschulgesetz in der Überschrift die amtliche Abkürzung „FHG“ anzufügen.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Mai 1972.

Der Senat

**Verordnung**  
**über den Bebauungsplan Rissen 29**

Vom 9. Mai 1972

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

**Einziger Paragraph**

(1) Der Bebauungsplan Rissen 29 für den Geltungsbereich Landesgrenze — über die Flurstücke 1813 und 1811 der Gemarkung Rissen zur Brünshentwiete — über die Flurstücke 1809, 1807, 1806, 1633, 1635, 1624, 1622, 1620 und 1621, Westgrenze des Flurstücks 1619, Südgrenzen der Flurstücke 1038/27, 1036/27 und 1046/26, über das Flurstück 1048/25 der Gemarkung Rissen — Wedeler Landstraße — über die Flurstücke 1879 und 2368 zur Ostgrenze des Flurstücks 1880, Nordgren-

zen der Flurstücke 2651 und 1881 der Gemarkung Rissen — Sandmoorweg — über die Flurstücke 692 und 693 der Gemarkung Rissen zur Wedeler Landstraße — über die Flurstücke 1612, 1605 und 1598 der Gemarkung Rissen zur Flerrentwiete — Südgrenze des Flurstücks 2854, über die Flurstücke 1614 und 1616 bis 1620, 1635, 1634, 2710, 1806, 1807 und 1809 der Gemarkung Rissen zur Brünshentwiete (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. Mai 1972.